

# **Vereinsordnung des „Fördervereins der Internationalen JuniorScienceOlympiade (IJSO)“ e. V.**

Fassung vom 13.03.2015

## **§ 1 Wahlordnung und Beschlussfassung**

- 1.1 Wahlen für Vereinsfunktionen (Vorstandsmitglieder) werden geheim durchgeführt. Zur Wahldurchführung ist eine Person durch die Mitgliederversammlung zu benennen.
- 1.2 Beschlüsse in Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen werden in der Regel durch Handzeichen gefasst. Auf Antrag kann auch eine geheime Abstimmung erfolgen.
- 1.3 Vorstandsbeschlüsse sollen in der Regel einstimmig gefasst werden. Kann dies nicht geschehen, ist der Beschluss zu vertagen, es sei denn, dass dringende Gründe eine sofortige Entscheidung notwendig machen. In diesem Fall gilt ein Mehrheitsbeschluss gemäß 6.5 der Satzung.
- 1.4 Beschlüsse des Vorstandes können auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden. Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom ersten Vorsitzenden oder seiner Vertretung zu unterzeichnen.
- 1.5 Vorstandsbeschlüsse werden in der Mitgliederversammlung mitgeteilt.

## **§ 2 Kostenerstattung/Aufwandsentschädigung**

- 2.1 Direkte Ausgaben im Sinne von §3 der Satzung können über den Schatzmeister abgerechnet werden.
- 2.2 Bei Fahrten, die im Auftrag des Vereins erforderlich sind, können die Kosten (Kfz – 30 Cent/Kilometer) geltend gemacht werden. Die Anerkennung erfolgt durch zwei Vorstandsmitglieder. Bei Bahnfahrten werden nur die Kosten für Bahnfahrkarten der 2. Klasse erstattet.
- 2.3 Im Sinne des gemeinschaftlichen Tragens unserer Aktivitäten können die Kosten dem Verein als Sachspende zur Verfügung gestellt werden.

### **§ 3 Mitgliedsbeiträge**

Die ordentlichen Mitglieder entrichten an den Verein einen Jahresbeitrag in Höhe von 12 Euro. Der Beitrag ist spätestens zum 1.4. des Geschäftsjahres zu bezahlen.

### **§ 4 Kompetenzgrenzen und Finanzen**

- 4.1. Der Vorstand kann Einzelausgaben bis zu einem Betrag von fünfhundert Euro eigenständig entscheiden. Größere Ausgaben müssen den Mitgliedern zur Entscheidung vorgelegt werden. Der Antrag gilt als angenommen, wenn mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen dem Antrag zustimmt.
- 4.2. Der Schatzmeister eröffnet ein Konto. Sämtliche Vorstandsmitglieder haben jeweils einzeln Kontovollmacht.
- 4.3. Spendenquittungen werden in der Regel vom Schatzmeister oder einem anderen Vorstandsmitglied ausgestellt.

Potsdam, 13.03.2015

Diese Vereinsordnung ist gültig durch die Annahme in der Mitgliederversammlung und durch Eintrag der aktualisierten Satzung im Vereinsregister.